

VG München

Urteil vom 27.9.2007

Tenor

I. Der Bescheid des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 5. Januar 2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die am ... 1969 geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit.

Sie reiste nach ihren Angaben am 24. Dezember 1996 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – i. F.: Bundesamt) die Anerkennung als Asylberechtigte. Bei der Anhörung vor dem Bundesamt am 13. Januar 1997 gab sie im Wesentlichen an: Vor elf Jahren habe sie ihren (damaligen) Ehemann H.A. geheiratet. Im Jahr 1989 sei ihr Ehemann nach I. gefahren, um Arbeit zu suchen. Seit dieser Zeit habe sie nichts mehr von ihm gehört. Damals sei sie mit ihrem dritten Kind schwanger gewesen. Nach dem Verschwinden des Ehemanns sei des Öfteren das Militär gekommen und habe sie gefragt, von wem das Kind stamme. Man habe ihr unterstellt, sich mit Mitgliedern der PKK einzulassen. In der Folgezeit hätten die Sicherheitsbehörden ihren Schwiegervater – aber auch sie – des Öfteren festgenommen, um sie nach dem Ehemann, der als Terrorist angesehen worden sei, zu befragen. Auch als sie mit ihren Kindern nach T. umgezogen sei, sei sie von den Sicherheitsbehörden unter Druck gesetzt worden. Sie habe sich dann entschlossen, aus der Türkei auszureisen.

Mit Bescheid vom 11. Februar 1997 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Regensburg mit Urteil vom 18. März 1998 ab. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung wurde von Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 21. April 1998 abgelehnt.

Mit Schreiben ihrer damaligen Bevollmächtigten vom 11. Juni 2003 stellte die Klägerin einen weiteren Asylantrag. Zur Begründung trug sie schriftlich vor, ihr Ehemann sei im Jahr 1989 beseitigt worden; sie sei mit ihren drei Kindern allein zurückgeblieben. Außerdem habe sie Folter erlitten. Nach negativem Ausgang ihres Asylverfahrens habe sie Deutschland im Jahr 1998 wieder verlassen und sei in ihre Heimat zurückgekehrt, wo sie vergeblich Arbeit gesucht habe. Ihre Kinder hätten nichts zu Essen gehabt. Alles fange wieder von vorne an, wenn sie in die Türkei zurückkehren müsste. Eine Frau mit drei Kindern ohne Mann und Arbeit könne in der Türkei nichts machen.

Mit Bescheid vom 10. November 2003 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, ebenso den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 11. Februar 1997 hinsichtlich der Feststellung zu § 53 Ausländergesetz (AuslG), und drohte der Klägerin die Abschiebung in die Türkei oder einen anderen aufnahmebereiten Staat an, sollte sie nicht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides das Bundesgebiet verlassen haben. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 1. Juli 2004 (M 24 K 03.52332) ab, nachdem zur mündlichen Verhandlung niemand erschienen war. In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt, die von der Klägerin vorgebrachten Gründe entsprächen im Wesentlichen dem Vorbringen im Erstverfahren. Der angefochtene Bescheid sei daher nicht zu beanstanden.

Mit Schriftsatz ihrer damaligen Bevollmächtigten vom 30. März 2005, eingegangen beim Bundesamt am 7. April 2005, wurde ein Schreiben der Klägerin vom selben Tage vorgelegt, in dem diese einen weiteren Asylantrag stellte. Sie habe am 20. August 2004 in Schweden (den türkischen Staatsangehörigen) K. U. geheiratet, der in Deutschland als Flüchtling anerkannt worden sei. Sie wolle mit dem Ehemann in Deutschland zusammenleben; dafür werde jedoch verlangt, dass sie bei der Deutschen Botschaft in der Türkei einen Antrag auf Familienzusammenführung stelle. Sie habe jedoch ernste Sorgen, in die Türkei einzureisen, weil ihr Ehemann den Status eines anerkannten Flüchtlings besitze. Die türkischen Behörden würden sie festnehmen, sie über ihren Ehemann und auch zu ihrer politischen Auffassung befragen, zumal sie selbst bereits Asylantragstellerin gewesen sei. Beigefügt waren dem Schreiben Kopien des vom Türkischen Generalkonsulat in München am 8. April bzw. 22. Juni 2004 ausgestellten Personalausweises bzw. Reisepasses der Klägerin, der Heiratsurkunde sowie des Flüchtlingsausweises des Ehemanns.

Am 11. Mai 2005 beantragte die Klägerin außerdem persönlich beim Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und ein Wiederaufgreifen des Verfahrens bezüglich der Feststellungen zu § 51 Abs. 1 AuslG. Zur Begründung führte sie aus, sie könne in diesem Zustand nicht in die Türkei zurückkehren. Ihr Ehemann werde in der Türkei gesucht, sie habe dort das selbe Problem.

Mit Bescheid vom 12. April 2006 lehnte das Bundesamt den weiteren Folgeantrag ab. Die geltend gemachten Gründe seien nicht ausreichend. Eine Sippenhaft im rechtlichen Sinne gebe es nicht in der Türkei. Der Umstand allein, dass die Klägerin einen anerkannten Flüchtling geheiratet ha-

be, führe zu keiner Strafverfolgung, sofern nicht Anhaltspunkte für eigene Aktivitäten vorlägen. Als Auskunftsource sei die Klägerin für die türkischen Behörden wenig ergiebig.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin durch ihre Bevollmächtigten am 3. Mai 2005 Klage (Az. M 24 K 06.50523). Außerdem wurde unter dem 29. Mai 2006 ein ebenfalls gegen die Beklagte gerichteter Eilantrag gestellt, um die Abschiebung der Klägerin zu verhindern.

Zur Begründung des Eilantrags wurde ausgeführt, die Klägerin leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer schweren depressiven Episode und einer Somatisierungsstörung. Hierzu wurde auf einen im Auftrag von R. M. von der sachverständigen Zeugin, der Ärztin in Weiterbildung zur Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. med. A., erstellten und von der Ärztin für psychotherapeutische Medizin Dr. med. W. mitgezeichneten ärztlich-psychotherapeutischen Befundsbericht vom 22. Mai 2006 verwiesen. Danach sei eine psychotherapeutische Behandlung der Klägerin unbedingt erforderlich und von einer Rückkehr in die Türkei wegen der dort zu erwartenden Re-traumatisierung und der dadurch zu erwartenden weiteren Verschlechterung ihres Krankheitsbildes dringend abzuraten.

Unter dem 6. Juni 2006 wurde ein fachärztliches Attest eines Neurologen und Psychiaters vorgelegt, in der die in der Antragsschrift angegebenen Gesundheitsstörungen diagnostiziert wurden; außerdem am 12. Juli 2006 ein weiterer ärztlich-psychotherapeutischer Befundsbericht der o.g. Ärztinnen vom 11. Juli 2006. In diesem Bericht wurde ausgeführt, dass in über insgesamt 11 Stunden an fünf Tagen eine ausführliche Exploration der Klägerin durchgeführt worden sei. Dadurch seien die bereits in der ersten Stellungnahme dargelegten Befunde bestätigt worden.

Nach entsprechendem Hinweis des Gerichts, dass in einem Folgeverfahren nur die in dem Antrag vor dem Bundesamt dargelegten Umstände berücksichtigt werden könnten und weitere Umstände in einem eigenen Folgeverfahren geltend gemacht werden müssten, nahmen die Klägerbevollmächtigten die Klage mit Schreiben vom 17. Oktober 2006 zurück.

Anschließend stellten die Klägerbevollmächtigten mit Schreiben vom 17. Oktober 2006 einen weiteren Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens, der auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beschränkt war. Zur Begründung wurde auf den Vortrag in den vorausgegangen Klage- und Eilverfahren verwiesen. Die Klägerin befinde z.Zt. sich in stationärer Behandlung im Klinikum I.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Antrag und die beigelegten Unterlagen verwiesen.

Diesen Antrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 5. Januar 2007 ab. Der Wiederaufgreifensantrag sei unzulässig, weil er verspätet gestellt worden sei. Außerdem rechtfertigten die Befunde keine andere Entscheidung, zumal die Krankheit auch in der Türkei behandelt werden könne.

Wegen der weiteren Gründe wird auf den Bescheid verwiesen, der am 23. Januar 2007 als Einschreiben an die Klägerbevollmächtigten zur Post gegeben wurde.

Mit Schriftsatz vom 1. Februar 2007, eingegangen bei Gericht am folgenden Tage, erhob die Klägerin durch ihre Bevollmächtigten Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland mit dem zuletzt gestellten Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes vom 5. Januar 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, in Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheids vom 11. Juli 1997 festzustellen, dass bei der Klägerin das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf die Türkei vorliegt.

Zur Begründung wurde zu den rechtlichen Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Stellung genommen und in der Sache auf den bisherigen Vortrag und die vorgelegten Unterlagen verwiesen. Außerdem wurde ausgeführt, dass eine Behandlung der Klägerin in der Türkei nicht möglich sei, da sich ihr Krankheitsbild im Falle einer Rückkehr erheblich verschlechtern würde.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 12. Februar 2007,

die Klage abzuweisen.

Am 14. September 2007 übermittelten die Klägerbevollmächtigten eine Stellungnahme der die Klägerin behandelnden Psychotherapeutin, in der über die Behandlung berichtet und die Folgen einer Rückkehr in die Türkei erörtert wurden.

In der mündlichen Verhandlung vom 27. September 2007 wurde die Mitarbeiterin von R. Dr. med. A., die die Befundsberichte vom 22. Mai 2006 und 11. Juli 2006 erstellt hatte, als sachverständige Zeugin gehört. Zu ihren Angaben und zum weiteren Verlauf der mündlichen Verhandlung wird auf die Niederschrift verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Nach § 77 Abs. 1 AsylVfG ist in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. der Entscheidung des Gerichts abzustellen. Damit finden in Bezug auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen (jetzt Abschiebungsverboten) nicht mehr die mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft getretenen Bestimmungen der §§ 51, 53, 54 AuslG 1990, sondern die seit 1. Januar 2005 geltenden Vorschriften der §§ 60, 60a Abs. 1 AufenthG Anwendung.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 5. Januar 2007 verletzt die Klägerin in ihren Rechten und war daher gemäß § 113 Abs. 1 VwGO aufzuheben. Außerdem war die Beklagte nach § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu der Feststellung zu verpflichten, dass bei der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt, wobei sich die vom Bundesamt in einem weiteren Bescheid zu treffende Feststellung entsprechend dem Ziel der Vorschrift auf das Herkunftsland, also auf die Türkei, zu beschränken hat.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, weil sich ihre Krankheit ausweislich der inzwischen festgestellten Symptome derart manifestiert hat, dass sich die Sachlage zu ihren Gunsten im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG geändert hat.

a) Die formalen Voraussetzungen für das Wiederaufgreifen des Verfahrens sind erfüllt. Der entsprechende Antrag ist insbesondere nicht verspätet gestellt worden.

Zwar muss ein solcher Antrag nach § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb einer Frist von drei Monaten gestellt werden. Diese Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Betroffene Kenntnis von dem Grund des Wiederaufgreifens erlangt hat.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass sich die für das Wiederaufgreifen des Verfahrens maßgeblichen Gesichtspunkte erstmals aus dem im damaligen Eilverfahren (M 24 E 06.60106) am 29. Mai 2006 dem Gericht vorgelegten Befundsbericht vom 22. Mai 2006 ergeben haben, der von sachverständigen Zeugin Dr. med. A. erstellt und der weiteren Mitarbeiterin von R., Dr. med. W., mitgezeichnet worden ist. Denn erst diesem Bericht ist mit der erforderlichen Deutlichkeit zu entnehmen, dass bei der Klägerin eine erhebliche und in ihrer Heimat wegen der zugrundeliegenden Ursachen nicht behandelbare posttraumatische Belastungsstörung vorliegt, die im Falle einer Rückführung der Klägerin in die Türkei zu einer massiven Verschlechterung ihres Gesundheitszustands mit einer konkreten Gefahr für Leib und Leben führen würde.

Nachdem sich die Krankheit bei der Klägerin, wie bei posttraumatischen Belastungsstörungen häufig, erst allmählich nach außen hin erkennbar manifestiert hat und der Klägerin, was typisch ist, in ihrer Bedeutung und Tragweite gar nicht bewusst geworden ist, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Befundsbericht lediglich um den Nachweis eines bereits vorher bekannten Sachverhalts handelt, der schon früher hätte geführt werden können.

Der Befundsbericht vom 22. Mai 2006 lag der Klagepartei jedenfalls im Zeitpunkt der Stellung des Eilantrags vom 29. Mai 2006 vor. Zwar ist der förmliche Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens erst am 17. Oktober 2006 beim Bundesamt gestellt worden, also mehr als drei Monate nach Kenntnis der Klagepartei von dem maßgeblichen Grund. Nachdem die Beklagte von dem Bericht und den sich daraus ergebenden Konsequenzen jedoch schon durch den klägerischen Vortrag im damaligen Eilverfahren und dem bereits (hilfsweise) auch auf die Abänderung der Feststellungen zu § 53 AuslG gerichteten Klageverfahren (M 24 K 06.50523) in Kenntnis gesetzt worden ist, wäre es rechtsmissbräuchlich, wenn sie sich nunmehr auf die Nichteinhaltung der Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG berufen würde. Sinn der betreffenden Frist ist es zu verhindern, dass ein Betroffener es trotz entsprechender Kenntnis unterlässt, für ihn günstige Umstände geltend zu machen, was u. a. dazu genutzt werden könnte, das Verfahren immer wieder zu verzögern. Gerade dies ist hier aber nicht geschehen. Die verzögerte Stellung des förmlichen Antrags beim Bundesamt war allein dadurch bedingt, dass das Gericht seinerzeit den klägerischen Vortrag in den damals laufenden Gerichtsverfahren als unbeachtlich ansah, da die Prüfung im Folgeverfahren wie auch im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren grundsätzlich auf das beschränkt ist, was der Antragsteller beim Bundesamt als Wiederaufnahmegrund vorträgt. Diese auf eine entsprechende Fundstelle im Kommentar von

Hailbronner zum Ausländerrecht (RdNr. 37 zu § 71 AsylVfG) und die dort zitierte Rechtssprechung gestützte Auffassung wurde den Klägerbevollmächtigten mit Schreiben der Berichterstatterin vom 3. August 2006 mitgeteilt. Daraufhin nahmen die Klägerbevollmächtigten zuerst den Eilantrag und am 17. Oktober 2006 auch die Klage zurück und stellten am selben Tag einen weiteren Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens. Die Klagerücknahme war gegebenenfalls erforderlich, da während eines laufenden Folgeverfahrens ebenso wie bei einem Erstverfahren schon wegen der gesetzlichen Definition des Folgeantrags in § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG kein (weiterer) Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens beim Bundesamt angebracht werden kann (vgl. Hailbronner a. a. O. RdNr. 8 ff. zu § 71 AsylVfG). Dies gilt gleichermaßen für einen auf das Wiederaufgreifen des Verfahrens bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG beschränkten und damit allein auf § 51 Abs. 1 VwVfG gestützten Antrag, da auch § 51 Abs. 1 VwVfG einen unanfechtbaren Verwaltungsakt (im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren) voraussetzt und das Bundesamt nach Stellung eines Asylantrags für Entscheidungen über Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zuständig ist (§ 24 Abs. 2 AsylVfG) und bleibt.

Ob die vom Gericht in dem vorausgegangenen Verfahren vertretene Auffassung auch bei der vorliegenden Konstellation sachgerecht war, zumal auch die zitierte Kommentarstelle in diesem Zusammenhang den Begriff „grundsätzlich“ verwendet mit der Folge, dass in Ausnahmefällen etwas anderes gilt, kann hier letztlich dahingestellt bleiben. Denn abgesehen davon, dass – wie oben dargelegt – die Berufung auf die Fristversäumung unter den gegebenen Umständen als unzulässige Rechtsausübung anzusehen ist, war das Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 Abs. 5 VwVfG auch nach § 49 Abs. 1 VwVfG geboten.

Zwar steht die Entscheidung nach § 49 VwVfG im Ermessen des Bundesamtes. Dieses Ermessen ist hier jedoch auf „Null“ reduziert, da es der Klägerin im Hinblick auf ihren Gesundheitszustand schlichtweg nicht zumutbar ist, in ihre Heimat zurückzukehren, und keine Gesichtspunkte ersichtlich sind, die es unter den gegebenen Umständen – wie z. B. der Hinweis des Gerichts im vorausgegangenen Klageverfahren – rechtfertigen könnten, eine Abänderung der Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzulehnen.

b) Die Klägerin erfüllt hinsichtlich der Türkei die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach dieser Bestimmung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, welcher der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG).

Die Klägerin leidet an einer posttraumatischen Belastungsstörung, die bei ihr zu einer erheblichen Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes geführt hat und bei fehlender Behandlung weitere massive Störungen zur Folge. Eine Abschiebung in ihre Heimat würde zu einem Kontrollverlust mit einer ernsthaften Suizidgefahr führen. Eine Behandlung der Klägerin in der Türkei ist unabhängig davon, ob die Möglichkeiten dafür objektiv gegeben sind, auf Grund der dort erfolgten Traumatisierung und der erheblichen Gefahr einer Retraumatisierung durch die erneute Wahrnehmung der hierfür maßgeblichen Auslöser durch die Klägerin nicht erfolversprechend und daher nicht geeignet, die ihr dort drohenden erheblichen Gefahren für ihr Leben und ihre Gesundheit zu vermeiden.

Dies steht für das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme fest. Die sachverständige Zeugin Dr. A. hat in der mündlichen Verhandlung in Vertiefung und Ergänzung ihrer Befundberichte vom 22. Mai 2006 und 11. Juli 2006 überzeugend dargelegt, dass die Klägerin an einer massiven behandlungsbedürftigen posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Sie steht derzeit immer noch im ersten der bei derartigen Erkrankungen anzusetzenden drei Behandlungsabschnitte, nämlich in der Stabilisierungsphase, auf die die Phase der Traumabearbeitung und schließlich die Integrationsphase folgen. Dass sie sich noch in der Stabilisierungsphase befindet, ist nicht zuletzt durch die „Trigger“ oder „Auslöser“ bedingt, denen sie auch in der jüngeren Vergangenheit ausgesetzt war. Zu einer Reaktualisierung der traumatischen Erlebnisse im Sinne von „Flashbacks“ und zur Auslösung „innerer Bilder“ haben u. a. die Abschiebehaft im Juni 2006 sowie die zum Zwecke der Passbeschaffung notwendige Vorsprache beim Türkischen Generalkonsulat in München geführt. Derartige Trigger erfährt die Klägerin auch im täglichen Leben, z. B. wenn sie uniformierten Polizeibeamten begegnet. Sie verspürt dann Angst- und Panikgefühle, hat vegetative Beschwerden wie Herzklopfen, Unruhe, Schwindel und Schweißausbrüche. Hierbei handelt es sich um massive Beschwerden, denen die Klägerin hilflos ausgesetzt ist. Die Therapie soll auch dazu dienen, die Klägerin dazu zu befähigen, dass sie derartige Beschwerden beherrscht.

Der in dem streitgegenständlichen Bescheid auf Seite 5 in Absatz 3 vertretene Auffassung der Beklagten, dass die Diagnose der sachverständigen Zeugin in deren Befundberichten vom 22. Mai und 11. Juli 2007 nicht durch den „aktuelleren“ Befundbericht des Oberarztes am Zentrum für psychische Gesundheit im Klinikum I. (vom 8. Dezember 2006) belegt werde, kann nicht gefolgt werden. Zwar wird in diesem Bericht lediglich das Vorliegen einer „schweren depressiven Episode mit psychotischen Inhalten“ festgestellt. Hierzu hat die sachverständige Zeugin in der mündlichen Verhandlung jedoch überzeugend dargelegt, dass dies nicht ihrer Diagnose widerspricht, wonach bei der Klägerin darüber hinaus eine posttraumatische Belastungsstörung sowie eine Somatisierungsstörung vorliegt. Bei der Befunderhebung in psychiatrischen Kliniken wird schon aus Kostengründen nicht in jeder Richtung der gesamte Krankheitszustand ermittelt, wenn der aktuelle Krankheitsbefund für eine Therapie ausreicht, die im Falle der Klägerin in der Verabreichung des Medikaments Cipralex in höchster Dosierung während eines längeren stationären Aufenthalts bestand. Es wird daher keine Untersuchung durchgeführt, um etwa eine posttraumatische Belastungsstörung festzustellen, wenn dies für die Behandlung der aktuellen Symptome nicht notwendig ist. Denn die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung setzt eine zeit- und kostenintensive Exploration voraus, die bei Ausländern, die – wie die Klägerin – die deutsche Sprache nicht oder nur unvollkommen beherrschen, außerdem den Einsatz von Sprachmittlern erfordert. Ein derartiger Aufwand wird nicht betrieben, wenn dies für den Behandlungserfolg nicht unumgänglich ist.

Nach den Ausführungen der sachverständigen Zeugin können die erheblichen gesundheitlichen Störungen der Klägerin auf Grund ihrer persönlichen Situation nicht in der Türkei behandelt werden. Ausweislich der bisherigen Krankheitsgeschichte hat bereits die als ernsthaft wahrgenommene Gefahr einer Abschiebung den Gesundheitszustand der Klägerin massiv verschlechtert. Eine Rückführung der Klägerin in die Türkei würde die dort erlittenen traumatisierenden Erlebnisse wieder verstärkt in den Vordergrund rücken und weitere Auslöser für eine Verschlimmerung der Traumatisierung zur Folge haben.

Dass die Klägerin in ihrer Heimat wiederholt Dinge erlebt hat, die zu ihrer Erkrankung geführt haben, sieht das Gericht auf Grund des von der sachverständigen Zeugin geschilderten Krankheitsbildes und der „Trigger“, die auch in Deutschland zu einer Verschlimmerung der Zustandes geführt haben – so etwa die Vorgänge während der Abschiebehaft und die Vorsprache beim Türkischen Generalkonsulat in München –, als erwiesen an.

Die ohne gesonderte Begründung getroffene Feststellung im Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 18. März 1998, dass der Vortrag der Klägerin nichts enthalte, was darauf schließen ließe, dass sie ihre Heimat wegen bereits erlittener oder ihr drohender Verfolgung oder aus einer latent vorhandenen Gefährdungslage verlassen musste, steht einer Verwertung dieser Erkenntnisse nicht entgegen. Abgesehen davon, dass Bundesamt und Gericht bei einem zulässigen Folgeantrag unabhängig von der Reichweite der Bestands- bzw. Rechtskraft der vorausgegangenen Entscheidungen nicht an die dort getroffenen Feststellungen gebunden sind, sind dort keine Gesichtspunkte dargelegt, die Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Klägerin bei den Explorationen durch die sachverständige Zeugin rechtfertigen würden. Vielmehr hat sich das Verwaltungsgericht Regensburg ebenso wenig wie zuvor das Bundesamt mit der Glaubwürdigkeit der Klägerin auseinandergesetzt, also deren tatsächliches Vorbringen gar nicht in Frage gestellt.

Im Übrigen ist es geradezu typisch für eine posttraumatische Belastungsstörung, dass der Betroffene Erlebnisse zu verdrängen oder wenigstens zu relativieren versucht, um überhaupt damit leben zu können. Die Erinnerung daran äußert sich oft erst nach längerer Zeit, z. T. erst nach Jahren, in Form von Flashbacks oder auf Grund einer Retraumatisierung und führt bei fehlender Bewältigung zu den geschilderten Symptomen. Der Klägerin kann schon aus diesem Grund nicht vorgehalten werden, dass sie in ihrem (ersten) Asylverfahren ihre Erlebnisse nicht mit der gleichen Intensität und den Details geschildert hat, wie gegenüber der sachverständigen Zeugin. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin bei den Explorationen wahrheitsgemäß über ihre Erlebnisse berichtet hat. Nach den Feststellungen der sachverständigen Zeugin haben die körperlichen und psychischen Reaktionen der Klägerin während der Untersuchungen ein Bild ergeben, nach dem auszuschließen ist, dass sie ihre Erlebnisse vorgetäuscht hat. So hat sie körperliche und psychische Reaktionen gezeigt, die nicht steuerbar sind. Auch die Art und Weise, in der sie über das Erlebte berichtet hat, entsprachen dem typischen Bild, das sich bei Traumatisierten ergibt.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass für die Klägerin im Falle der Rückführung in die Türkei eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage war der Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.